

KfW-Corona-Hilfen: Neues KfW-Merkblatt soll Unsicherheiten bei der Anwendung der Definition von „Unternehmen in Schwierigkeiten“

Die Beantragung des KfW-Schnellkredits und der Corona-Hilfskredite des KfW-Sonderprogramms 2020 setzen voraus, dass sich das antragstellende Unternehmen am 31. Dezember 2019 nicht in Schwierigkeiten befunden haben darf. Ein Merkblatt der KfW-Bank beseitigt nun etwaige Unklarheiten.

Im Rahmen der Antragsprüfung für Corona-Hilfskredite der KfW-Bank (KfW-Schnellkredit und Kredite des KfW-Sonderprogramms 2020) wird seitens der Hausbanken bzw. der KfW-Bank geprüft, ob sich das antragstellende Unternehmen im Sinne des Artikels 2 Nummer 18 der EU-Verordnung Nummer 651/2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) zum 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten befunden hat. Angesichts der Unsicherheit und der offenen Fragen, die die Anwendung der entsprechenden EU-Definition sowie die Prüfung der jeweiligen Kriterien bei vielen Unternehmen hervorgerufen hat, hat die KfW-Bank nun ein Merkblatt veröffentlicht, in welchem die Prüfungsschritte dargelegt und die Prüfkriterien erläutert werden. Hierbei soll das Merkblatt dabei helfen einzuordnen, ob der Fall eines Unternehmens in Schwierigkeiten vorliegt, wobei eine nach der Rechtsform des Unternehmens differenzierte Betrachtung erfolgt.

Die Details können dem KfW-Merkblatt „Unternehmen in Schwierigkeiten“ entnommen werden.

ANSPRECHPARTNER

Jens Meyer

Tel. 089/33036-0

j.meyer@vdmdb.de